

# **Benutzungsordnung**

## **für die Bormstalhütte Eitzum des Vereins zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e. V.**

Der Verein zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e. V. unterhält auf dem Grundstück der Gemeinde Despetal, der Gemarkung Eitzum eine Wanderschutzhütte. Diese Einrichtung dient insbesondere Heimatfreunden und Wanderern als Aufenthaltsmöglichkeit und der Förderung der Dorfgemeinschaft.

Die Einrichtung ist vom Verein zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e.V. errichtet worden und durch Spenden sowie öffentlichen Mitteln bisher instand gehalten worden. Daraus entsteht für jede Benutzerin und jeden Benutzer die Verpflichtung, die Wanderschutzhütte pfleglich und schonend zu behandeln. Aus diesen Gründen wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Einrichtung**

Die Wanderschutzhütte mit Grillmöglichkeit besteht aus:

- Der Hütte
- Inneneinrichtung aus Bänken und Tischen
- Freifläche mit Sitzgruppen und einer Feuerstelle

### **§ 2 Platzwartin oder Platzwart**

Die Wanderschutzhütte wird auf Antrag bei der Platzwartin oder dem Platzwart jedermann der volljährig ist zur Verfügung gestellt.

Für Schulklassen können nur die Schulleitung oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einen Benutzungsantrag stellen.

Über die Benutzung der Wanderschutzhütte wird ein Terminkalender durch die Platzwartin oder den Platzwart geführt.

Die Aufsicht über die Wanderschutzhütte obliegt der Platzwartin oder dem Platzwart, die bzw. der auch die Benutzungserlaubnis erteilt.

Die Platzwartin oder der Platzwart übergibt die Anlage vor der Nutzung und übernimmt sie nach der Nutzung.

Den Anweisungen der Platzwartin oder des Platzwartes oder einer/m anderen Beauftragten des Vereins zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e. V. ist zu folgen. Bei Verstößen gegen diese Anordnungen können die Benutzer und die Besucher der Bormstalhütte Eitzum des Platzes verwiesen werden.

Die Platzwartin oder der Platzwart vertritt den Verein zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e.V. als Nutzungsberechtigten. Sie oder er darf dabei das Hausrecht uneingeschränkt ausüben.

### **§ 3 Behandlung der Anträge**

Sofern für den gleichen Benutzungszeitraum mehrere Anträge vorliegen, wird nach dem Eingangsdatum der Anträge entschieden. Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen der Ortschaft Despetal haben Vorrang vor Veranstaltungen von Privatpersonen.

### **§ 4 Musikwiedergabe**

Livemusik oder die Wiedergabe von Musik mit Hilfe elektronischer Übertragungsanlagen ist auf Grund der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nur bis 22:00 Uhr gestattet. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind von der Benutzerin oder dem Benutzer der Einrichtung zu tragen.

### **§ 5 Feuerstelle**

Ein Lagerfeuer oder ein Grillfeuer zum Zubereiten von Speisen muss beim zuständigen Ordnungsamt der Samtgemeinde Gronau (Leine), Tel.: 05182 – 90 23 33, angemeldet werden.

### **§ 6 Abfall**

Der anfallende Abfall ist vom Nutzer fachgerecht zu entsorgen.

### **§ 7 Kautions**

Die Kautions beträgt 50 EUR und ist bei der Platzwartin oder dem Platzwart zu hinterlegen.

Wird die Einrichtung sauber und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, wird die Kautions von der Platzwartin oder dem Platzwart zurückgezahlt.

Für die Beseitigung von Schäden, die auf die Benutzung der Einrichtung zurückzuführen sind, wird die Kautions in erforderlicher Höhe einbehalten und verwendet. Ein über den Kautionsbetrag hinausgehender Schaden ist im Wege des Schadenersatzes von der Benutzerin und dem Benutzer zu erstatten.

Die Platzwartin oder der Platzwart sind berechtigt, Reparatur-, Entsorgungs- und Auf-räumkosten von der Kautio einzubehalten.

## **§ 8 Benutzungsentgelt**

Das Benutzungsentgelt soll den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand für die Wanderschutzhütte decken.

Für die Benutzung der Wanderschutzhütte wird folgendes Entgelt erhoben:

- für eine Tagesveranstaltung 20 EUR
- für jeden weiteren Tag 20 EUR

Bei Sonderveranstaltungen setzt der Verein zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e. V. ein angemessenes Nutzungsentgelt fest.

Das Benutzungsentgelt ist bei der Anmeldung bzw. der Terminzuteilung bei der Platzwartin oder dem Platzwart zu entrichten.

Der Platzwart Werner Zollhöfer, Eitzum, Am Liekfeld 4, 31035 Despetal ist unter folgender Rufnummer erreichbar: 05182 / 3715.

## **§ 9 Wanderer und Radwanderer**

Wanderern und Radwanderern, auch in Gruppen, steht die Wanderschutzhütte für kurze Aufenthalte im Rahmen von Wanderungen oder Radwanderungen unentgeltlich zur Verfügung. Wollen sie die Wanderschutzhütte und ihre Einrichtungen längerfristig benutzen, beispielsweise zum Abschluss einer Wanderung, gelten für sie die Bestimmungen des § 2 (Anmeldung), § 6 (Kautio) und § 7 (Benutzungsentgelt) in gleicher Weise.

## **§ 10 Haftung/Versicherung**

Der Verein zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e. V. haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern sowie den Besucherinnen und Besuchern der Einrichtung entstehen. Die Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks (einschl. Gebäude) bleibt davon unberührt.

Wird der Verein zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e. V. wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, diesen schadlos zu halten.

Die Benutzerin und der Benutzer der Einrichtung haftet somit für Schäden, die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, aus welchen Gründen auch immer, erleiden. Die Benutzerin und der Benutzer der Einrichtung hat sich daher gegen derartige Haftpflichtschäden ausreichend zu versichern.

Die Benutzerin und der Benutzer haftet für alle von ihnen und den Besucherinnen und Besuchern verschuldeten Beschädigungen an der Einrichtung mit ihren Anlagen sowie für Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind jeweils nach dem vollen Tagespreis zu ersetzen. Die Benutzerin und der Benutzer hat sicherzustellen, dass bei der Benutzung eines Grills oder der Feuerstelle keine Brandgefahr durch Funkenflug entsteht. Vor Verlassen des Geländes ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerstelle gelöscht ist.

## **§ 11 Rechtliche Wirkungen**

Durch die Anmeldung und Vergabe der Benutzung unterwirft sich die Benutzerin und der Benutzer mit allen Konsequenzen der auf diese Weise zustande gekommenen Vereinbarung.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann durch den Verein zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e.V. von der weiteren Benutzung der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre wird bei Gruppen oder Vereinen grundsätzlich befristet sein.

Beschwerden von Benutzerinnen und Benutzern sind schriftlich bei dem Vereinsvorsitzenden des Vereins zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e.V. einzureichen.

Despetal, den 08.03.2012

**Verein zur Förderung der Naherholung und Heimatpflege e. V.**

---

( 1. Vorsitzender )